

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus (Feuerwehrkostensatzung) vom 25.06.2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung am 25.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 Gemeindeverordnung für das Land Brandenburg (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I, S. 59 (66))
- §§ 2 Abs. 1, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 197)

§ 1 Grundsätze der Erhebung von Kostenersatz

- (1) Die Stadt Cottbus unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehren entstandenen Kosten ist gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG verpflichtet, wer:
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
 - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseres Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat,
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

- (3) Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen kann gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben verlangt werden. Für die Erstellung des externen Notfallplanes kann von dem Betreiber des Betriebsbereiches teilweise Kostenersatz verlangt werden.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (5) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Auf den Ersatz von Kosten kann gemäß § 45 Abs. 4 BbgBKG verzichtet werden.

§ 2 Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Maßstab der Erhebung von Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache, bei sonstigen Leistungen, die in der Feuerwache erbracht werden, die tatsächliche Dauer, wenn nicht im Tarif Pauschalbeträge benannt werden.

§ 3 Höhe des Kostenersatzes

Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostenersatztarifes zusammen.

§ 4 Anspruch auf Kostenersatz; Kostenschuldner

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Abgerechnet wird nach Einsatzstunden. Jede Einsatzstunde wird in den ersten 30 Minuten mit 50 v. H., ab der 31. Minute als volle Einsatzstunde berechnet.
- (3) Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absätze 1 bis 3 sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.
- (4) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Erhebung und Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Kostenersatzbescheid erhoben. Der Kostenersatzbescheid wird 14 Tage nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus vom 05.03.2003 außer Kraft.

Cottbus, den 25.06.2008

Frank Szymanski
Oberbürgermeister